2/03
Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art "Stadttheater Luckenwalde" vom 12.05.1999

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	12.05.1999	Nr. 10/1999 S. 50 - 51	3097/99	

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90) und der §§ 52, 55 und 59 ff. der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 11.05.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Stadttheater ist Eigentum der Stadt Luckenwalde und wird durch den Bürgermeister der Stadt Luckenwalde verwaltet und vertreten.

§ 2

(1) Das Stadttheater ist ein Betrieb gewerblicher Art und verfolgt als solcher ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO 1977).

(2) Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zweck des Stadttheaters ist die Förderung der Kunst.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch kulturelle, bildende und gesellige Veranstaltungen, die jedermann zugänglich sind.

§ 3

(1) Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Luckenwalde erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Stadttheaters.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Die Stadt Luckenwalde erhält bei Auflösung des Stadttheaters oder Wegfall des bisherigen Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Das Vermögen des Stadttheaters darf in diesem Fall nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24. Mai 1994 in Kraft.

Luckenwalde, 12.05.1999

Blohm Bürgermeister	(Siegel)	F. Lindner Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung